

Disziplinar – und Rechtsmittelordnung

(1) Zuständigkeit - Geltungsbereich bei Sperren

- (a) Der LV ist bei Vergehen in seinem LV zuständig (*Anm. bei seinen regionalen Bewerbungen*); der ÖPBV bei Vergehen bei nationalen und internationalen Bewerbungen.
- (b) Der LV kann nur Sperren für LV-Bewerbe aussprechen; der ÖPBV hingegen für alle Bewerbe (*Anm.: regionale, nationale, intern.*) Ein LV kann jedoch eine Sperre auf nationale/internationale Bewerbe beantragen.
- (c) LV können eine ÖPBV-Strafe (falls die z.B. nur für nationale Bewerbe ausgesprochen wurde) auch auf LV-Bewerbe ausdehnen. In solchen Fällen sind sie aber verpflichtet allfällige Änderungen im Strafausmaß nachzuvollziehen.
- (d) Grundsätzlich gilt, dass ein/e SpielerIn für ein und dasselbe Vergehen nur einmal bestraft werden kann.

Anm.: Ein LV kann nicht jemanden zusätzlich strafen, wenn dieser bereits vom ÖPBV eine Strafe erhalten hat. Dies gilt auch umgekehrt.

(2) Grundsätzliches

- (a) Strafen sind ein Gegenmotiv gegen den oft allzu wachen Wunsch, sich über Vorschriften hinwegzusetzen. Die eigentliche Wirkung der Strafe soll die sein, dass der Straffall gar nicht eintritt. Damit Strafen ihre abschreckende Wirkung auch erfüllen, müssen sie auch schmerzlich genug sein. Die Strafe muss also zumindest so große Nachteile mit sich bringen, dass die Vorteile einer Regelwidrigkeit mehr als aufgehoben werden.
- (b) Sperren werden grundsätzlich nur gegen Personen ausgesprochen.
- (c) AUSNAHME: Bei Nichtbezahlung von Geldbußen, verbandsschädigenden Verhalten u.ä. schwerwiegende Vergehen kann auch die Sperre eines Vereines/Verbandes erfolgen.
- (d) Geldbußen werden grundsätzlich gegen Verbände/Vereine ausgesprochen. Verbände bzw. Vereine haften für die allfällig von ihren Mitgliedern verschuldeten Strafen.

- (aa) Wenn ein Spieler der eine Geldstrafe persönlich und direkt verschuldet hat, nicht mehr weiterspielt, so kann der betroffene Verband/Verein den Antrag stellen, dass dieser Spieler selbst für die Bezahlung dieser Geldstrafe haftet. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen.

- (bb) Es hat zur Folge, dass der betreffende Spieler „bis zur Bezahlung der Geldbuße“ gesperrt wird. Die Spielberechtigung wird nach Bezahlung dieser Geldstrafe mittels schriftlichen Bescheid erteilt.

(3) Wiederholte Vergehen

- Wird jemand innerhalb von 12 Monaten mehrfach straffällig, so ist dies als Wiederholungsfall anzusehen. Dabei ist es unerheblich, ob dasselbe, nur ein ähnliches oder gänzlich anderes Vergehen gegen das Reglement vorliegt. In solchen Fällen wird das Strafausmaß

- (aa) beim 2. Vergehen – verdoppelt
- (bb) beim 3. Vergehen verdoppelt und zusätzlich eine Sperre des/der Spieler für den nächsten RL-Einzelbewerb ausgesprochen.
- (cc) Bei jedem weiteren Vergehen gibt es eine unbedingte Sperre von 1 – 12 Monaten.
- (dd) Sonderregelung bei Mannschaftsvergehen: Es wird jeweils das Strafausmaß verdoppelt. Sperren gibt es keine.
Anm.: Mannschaftsvergehen sind z.B.: fehlerhaftes oder zu spät abgesandtes Spielprotokoll.

(4) Disziplinarverfahren – Rechtsmittel

- (a) 1. Instanz ist der Disziplinar- und Strafreferent. Von ihm wird bei Anzeigen und sonst bekannt gewordenen Vorfällen/Vergehen sowie Protesten eine Strafandrohung ausgesprochen. In dieser muß aufgeführt sein, was dem Beschuldigten zur Last gelegt wird (*wann er wo und welches Vergehen beging*). Jedoch muß nicht angeführt sein, gegen welche Punkte des Reglement dabei verstoßen wurde.
- (b) Wenn der Betroffene der Auffassung ist, dass er das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht oder nicht so wie beschrieben begangen hat, kann er binnen einer Frist von

- 14 Tagen (ab Benachrichtigung/Datum Poststempel) Stellung dazu nehmen. Tut er dies nicht, so gilt dies als Einverständniserklärung und die Strafandrohung wird als Bescheid wirksam.
- (c) Wird eine schriftliche Stellungnahme (*dabei ist der Beschuldigte verpflichtet, sämtliche seinem Standpunkt dienenden Unterlagen z.B. schriftliche Ausfertigungen von Zeugenaussagen, vorzulegen*) abgegeben, dann wird das ordentliche Verfahren eingeleitet; d.h. der lt. (a) vom Präsidium Beauftragte prüft den Fall nochmals und entscheidet mittels Strafbescheid. In Fällen, wo der Tatbestand klar gegeben und erwiesen ist, kann sofort der Strafbescheid erlassen werden.
- (d) Gegen diesen Strafbescheid kann binnen 14 Tagen (nach Zustellung) das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat eingebracht werden. Gleichzeitig ist die dafür vorgesehene Gebühr auf das Konto des ÖPBV einzuzahlen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.
- (e) **2. Instanz – der Berufungssenat**
Wird eine Berufung eingebracht, dann ist der Berufungssenat damit befasst und entscheidet aufgrund der Darstellungen bzw. vorliegenden Beweise mittels „Berufungsbescheid“. Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen ab Zustellung als letztes Rechtsmittel die Beschwerde an das Präsidium ergriffen werden. Gleichzeitig ist die dafür vorgesehene Gebühr auf das Konto des ÖPBV zu entrichten. Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.
- (f) Der Berufungssenat besteht aus 3 Mitgliedern;
- (aa) dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer.
- (bb) Sie werden vom ÖPBV-Präsidium eingesetzt, dürfen diesem aber nicht angehören.
- (cc) Ihre Funktionsperiode ist dieselbe, wie jene des Präsidiums und beginnt mit der Einsetzung bei der konstituierenden Präsidiumssitzung.
- (dd) Bei Verhinderung von mehr als einem Mitglied, kann der Vorsitzende beim ÖPBV-Präsidium die Benennung von provisorischen Ersatzmitgliedern beantragen. Diese scheiden nach Entscheid des betreffenden Falles wieder aus.
- (ee) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich; bei Stimmgleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.
- (ff) Entscheidungen des Berufungssenates betreffen nur den Einzelfall und haben keinerlei Präjudiz für zukünftige Entscheidungen in gleichen oder ähnlichen Fällen.
- (g) **3. Instanz – das ÖPBV-Präsidium**
- (aa) Wird eine solche Beschwerde erhoben, dann ist das ÖPBV-Präsidium mit dem Fall befasst und entscheidet aufgrund der vorliegenden Darstellungen in letzter Instanz.
- (bb) Präsidiumsmitglieder die in einer der beiden ersten Instanzen an Beschlüssen mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (cc) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.
- (h) **Aufhebung eines Entscheides**
- (aa) Ist das Präsidium der Auffassung, dass eine Entscheidung der 1. Oder 2. Instanz nicht dem Reglement entspricht bzw. nicht der sinngemäßen Interpretation desselben, dann kann es den Entscheid aufheben und an die betroffene Instanz zurückweisen.
- (bb) In diesem Fall muss das Verfahren dort nochmals durchgeführt werden.
- (i) Gnadengesuch
- (aa) Dies ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (bb) Betrifft es eine Sperre, so ist ein Gnadengesuch frühestens nach Ablauf der Hälfte derselben möglich.
- (5) **Passive Täterschaft**
- (a) Bei allen Vergehen gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der eigentliche Täter schuldig macht, sondern auch jener Verantwortliche, der der ihm aufgrund des Reglements übertragenen Verpflichtung zur Kontrolle und Meldung von Vergehen nicht nachgekommen ist.
- (b) In diesen Fällen wird der passive Täter ebenfalls (nicht im gleichen, sondern geringeren Ausmaß) bestraft.

2.

Strafenkatalog

(1) Auflistung

Straffälle, die in diesem Katalog nicht enthalten sind (kein Reglement kann vollständig sein), werden möglichst sinnvoll an diesem Katalog orientiert behandelt; d.h. man überlegt, wie der betreffende Fall berücksichtigt worden wäre, wenn bei der Erstellung dieser schon bekannt gewesen wäre.

(2) Nichtbezahlung

(a) Geldstrafen die nicht innerhalb der eingeräumten Zahlungsfrist erlegt werden, werden um ein Fünftel (zumindest jedoch um 4 €) erhöht und nochmals eingemahnt.

(b) **Wird auch diese erhöhte Strafe nicht innerhalb der dafür eingeräumten Frist erlegt, so erfolgt eine letzte Mahnung (per Einschreiben), welche wieder um ein Fünftel erhöht ist.** Bleiben auch dann noch Strafen unbezahlt, so werden für alle SpielerInnen dieses Vereines die Lizenzen nicht verlängert bzw. keine neuen ausgestellt. Dies Maßnahme bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aufrecht.

(3) Strafraumen – Strafsätze

Unerlaubte, anstößige oder ohne Genehmigung erfolgte Werbung, u.ä.

- Verwarnung
- **Geldbußen von 75 € bis 750 €**
- Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate

Fälschung von Daten u.ä.

- **Geldbußen von 7.5 € bis 750 €**
- Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate

Spielen ohne Lizenz – Einsatz eines(r) unberechtigten Spielers/Spielerin.

- Verwarnung
- **Geldbußen von 7.5 € bis 750 €**
- Sperre des Spielers bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs bis zu 12 Monaten.

Verbindliche Strafsätze im Detail:

- **Lizenz vergessen, verloren = 7.5 €**
- **spielen ohne gültige Lizenz = 22.5 € bis 75 €**
- Einsatz eines nichtberechtigten Spielers in einem Mannschaftsbewerb
= Geldbuße von 75 € + Strafbeglaubigung des gesamten Matches.

Auflistung der möglichen Vergehen

- *ein gesperrter Spieler eingesetzt wird*
- *ein Spieler eingesetzt wird, der als Stammspieler nur für eine andere Mannschaft spielberechtigt ist*
- *ein Spieler in derselben Runde/demselben Wochenende zum 2.x eingesetzt wird*
- *ein Spieler eingesetzt wird, der nur für einen anderen Verein spielberechtigt ist*
- *ein Spieler eingesetzt wird, der nicht ordnungsgemäß gemeldet ist/keine gültige Lizenz besitzt*
- *ein Spieler ein anderes Spiel bestreitet, als im Matchprotokoll vorgesehen.*
- *Ein gedopter Spieler eingesetzt wird etc....*

Verspätete Meldung -Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen

- Verwarnung
- **Geldbußen von 15 € bis 150 €**
Verbindliche Strafsätze im Detail:
 - **Spielprotokoll/Turnierbericht verspätete Einsendung - je Tag 15 € (max.75 €)**
- Ausrichtung oder Teilnahme an einer Veranstaltung ohne die vorgeschriebene Meldung/Genehmigung =
- Verwarnung
- **Geldbußen von 15 € bis 375 €**
- Sperre des Spielers bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs.
- BL-Spielverlegung (örtlich oder zeitlich) ohne Genehmigung = **Strafbeglaubigung gegen beide Teams + je 75 €**
- Bekleidungsvergehen
- Verwarnung
- **Geldbußen von 7.5 € bis 75 €**
Verbindliche Strafsätze im Detail:
 - **Fehlendes Vereins-/Verbandsabzeichen = 7.5 €**
 - **Keine schwarze Hose = 15 € bis 37.5 €**
 - **Keine dem Reglement entsprechende Schuhe = 15 € bis 37.5 €**
 - **Spielen mit Stirnband-Walkman-ohne Schuhe u.ä. = 15 € bis 37.5 €**
 - **Uneinheitliche Mannschaftsdress = 15 € bis 75 €**
- Verhalten die geeignet sind, dem Billardsport und /oder dem ÖPBV Schaden zufügt.
- **Geldbußen von 15 € bis 750 €**
- Sperre bis Lizenzentzug des betreffenden Spielers bzw. für Funktionäre – Funktionsverbot bis hin

- bis zum Ausschluss.
- Vergehen und /oder Versäumnisse die organisatorische Abläufe behindern =
- Verwarnung
- Geldbußen von 7.5 € bis 375 €
- Unvollständiges oder zu spät übermitteltes Protokoll. = 7.5 € bis 37.5 €
- Rauch- oder Alkoholverbot nicht eingehalten =
- Verwarnung
- Geldbußen von 7.5 € bis 150 €
- Detail:
- Rauchen/Alkoholkonsum im Wettkampfbereich = 15 €
- Rauchen/Alkoholkonsum während des Spieles = 37.5 €
- Unsportliches Verhalten gegenüber dem Gegner-den Funktionären-den Zusehern-der Wettkampfleitung-Störung des Spielbetriebes – Tätlichkeiten u.ä. =
- Geldbußen von 7.5 € bis 750 €
- Sperre des Spielers bzw. dafür verantwortlichen Funktionärs bis zum Ausschluss.
- Ausübung einer Funktion/Tätigkeit ohne die dafür vorgesehene Ausbildung/Prüfung . =
- Verwarnung
- Geldbuße von 7.5 € bis 75 €
- Sperre des Spielers bzw. des verantwortlichen Funktionärs bis zum Ausschluss.
- **Schiedsrichterleistung ohne Prüfung = 15 €**
- Anweisungen von befugten/beauftragten Personen nicht befolgt =
- Verwarnung
- Geldbußen von 7.5 € bis 225 €
- Normen nicht eingehalten und /oder nicht in Ordnung – Verwendung nicht genehmigten/verbotenen Materials u.ä. =
- Verwarnung
- Geldbußen von 7.5 € bis 225 €
- Jump-Queue Regelung:
Wenn ein Spieler ein nicht den Regeln entsprechendes Jump-Queue (siehe Normenkatalog) verwendet und der Gegner dagegen protestiert, hat er das betreffende Match verloren. Der Protest dagegen bzw. der Wunsch auf Überprüfung des Gerätes kann vom Gegner bis zum Handschlag am Ende

- des Matches beim Schiedsrichter oder der Turnierleitung eingebracht werden.
- Nichtantreten – Spielabbruch – Abtreten von einem Wettkampf u.ä.
- **Geldbußen von 15 € bis 375 €**
- Sperre des betreffenden Spielers für bestimmte Bewerbe
- Verbindliche Strafsätze im Detail:
- **Mannschaft 75 € bis 300 €**
- **Einzel = 22.5 € bis 75 €** + Sperre für bestimmte Bewerbe (1-12Monate)
- **BL – Nichtantreten einer Mannschaft = 375 €(bei 2x + Disqualifikation)**
- **ÖPBV-Mannschaftscup = 75 € +Sperre für nächsten Cup**
- **ÖM – in Hauptrunde =Disqualifikation**
- **In der Hoffnungsrunde = Disqualifikation + Sperre für die nächsten 3 RL-Einzelbewerbe**
- **GP**
- **Gemeldet lt. Startliste und nicht selbst für Ersatz gesorgt = 37.5 €**
- Nichtantreten ab der 2.Runde des laufenden Bewerbes = Sperre für den nächsten GP/LC..
- Falsche Zeugenaussage und/oder Stellungnahme =
- **Geldbußen von 15 € bis 150 €**
- Sperre des Spielers/Funktionärs von 1-24 Monaten
- **Nichterfüllung der Pflicht-jugendlichenregelung in der BL:**
- **Geldbuße von 20 € pro fehlendem Einsatz pro Jugendlichen**
- **DOPINGVERGEHEN**
- Sportler:
- 1. Verstoß: Disqualifikation – Ausschluss vom jeweiligen Bewerb – 2 Jahre Sperre für nationale+internat. Wettkämpfe.
- 2. Verstoß: Disqualifikation-Ausschluss aus laufenden Bewerb –lebenslange Sperre.
- Bei Mannschaften außerdem Strafverifizierung lt.Reglement.
- Funktionär:
- 1. Verstoß: Funktionsenthebung auf 2 Jahre
- 2. Verstoß: Funktionsenthebung auf Lebenszeit.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.